

181

181



Wir **F**riedrich Wilhelm / von Gottes
Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Ers-Kämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ka-
uensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow /c.

Fügen allen und Jed-
den Unsern Unterthanen vom Dom-Capitul / Prälaten / Grafen / Herren / der Ritterschafft / Haupt-Ambt- und Gleits-Leuten /
Arendatoren, Befehlichshabern / Bürgermeistern und Rätthen in denen Städten / Richtern / Schultheissen und Gemein-
den in Flecken und Dörffern / und insgemein sämtlichen Einwohnern und Schutzverwandten / sowohl Unsers Herzogthums
Magdeburg / als denen in der Graffschafft Mansfeld Magdeburg. Hoheit / nebst Entbietung Unsers Grusses / hiermit zu wissen :
Welcher gestalt Wir eine Zeithero wargenommen / daß / nachdem an andern benachbarten Orten / die frembden muthwilligen
Betler ab- und weggetrieben worden / dieselben sich in diesem Unserm Herzogth. und sonderlich in und vor Unserer Stadt Halle
häuffig einschleichen und die Leute theils selbst / theils durch ihre Kinder vor denen Thüren auch auf denen öffentlichen Strassen
und Gassen anlauffen / anschreyen / und ihnen sehr beschwerlich seyn / auch denen höchstbenöthigten armen die Allmosen zur Un-
gebühr entziehen ; dieweil es nun nicht allein ein grosser Ubelstand / sondern auch unter solchen Betlern sich viel böses Gesind-
lein / auch wohl gar Nordbrenner / oder die sonst anderer Orten allerhand Bosheit verübet und der verdienten Straffe entlauffen /
auffhalten und verbergen können : So haben Wir zwart ein und die andere Particulier Anstalt machen lassen / wie selbigen
Unwesen vorzukommen und zubegegnen sey. Nachdem aber dadurch dem schon allzutief eingerissenen Ubel nicht abzuhelffen ge-
wesen ; Als gebieten und befehlen Wir sämtlichen Eingangs erwehnten unsern Magdeburgis. und Mansfeldis. Unterthanen /
auch denen Gerichts-Obrigkeiten / Arendatoren. Gleitsleuten und Gleitsbereitern hiermit gnädigst / doch ernstlich / sie wol-
len überall die Versehung thun / daß einheimische bekante Hauff- arme und theils gebrechliche Leute / auch die / so ohn ihr Ver-
schulden ins Elend und Armut gerathen / in den Hospitälern und armen Häusern oder sonst durch gewöhnliches Einsamlen vor
denen Thüren / so viel immer möglich / versorget / hingegen aber das Betlen vor den Thüren und auff den Strassen verwehret /
insonderheit die gesunden starcken faulen Betler von Genosß der Allmosen gar ab- und zur Arbeit angewiesen / wie auch
die Frembden ins Land geschlichene Betler / in denen Herbergen / oder wo sie anzutreffen / aufgesuchet / angehalten / zur Re-
de gesetzt / und wann sie nicht gnugsame Zeugnisse haben / daß sie sonder ihr Verschulden ins Elend vertrieben / oder durch Krieg
und erlittenen Brandschaden umb das Ihrige gekommen / wieder weg- und zurück an die Orte / wo sie herkommen / getrieben
werden mögen : Inmassen dann jedweddes Land uff seiner Betler Versorgung zu dencken schuldig. Es soll auch jedweddes
Orts Obrigkeit durch offters wiederholte vilitation fleißige acht darauff geben lassen / daß die zurück gewiesene nicht nach
und nach wiederumb einschleichen. Wornach sich männiglich zu achten. An dem geschicht Unser gnädigster doch ernster
Wille und Meynung. Urkundlich mit dem in Unser Herzogthumb Magdeburg verordnetem Regierungs-Secret bedruckt.
Geschehen und geben zu Halle / den 18. Novembr. Anno 1684.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Wilhelm / von Gottes

raf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs

Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /

nd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /

fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ra-

n / und der Lande Lauenburg

n / Graffen / Herren / der Ritter

nd Rätthen in denen Städten

Einwohnern und Schutzve

Magdeburg. Hoheit / nebst Entf

nachdem an andern benachb

esem Unserm Herzogth. und

urch ihre Kinder vor denen Th

werlich seyn / auch denen höchst

er Ubelstand / sondern auch un

Orten allerhand Bosheit verü

bart ein und die andere Partic

aber dadurch dem schon allzu

gangs erwehnten unsern Mag

eitsleuten und Gleitsbereiter

te Hauff-arme und theils get

tälen und armen Häusern oder

n aber das Betlen vor den Th

on Genoss der Almosen gar a

en Herbergen / oder wo sie anzi

n / daß sie sonder ihr Verschulde

nen / wieder weg- und zurück a

einer Betler Versorgung zu de

leisige acht darauff geben lass

änniglich zu achten. An den

Herzogthumb Magdeburg ver

10 1684.



n allen und Ze
d Gleits-Leuten/
en und Gemein-
s Herzogthums
iermit zu wissen:
en muthwilligen
erer Stadt Halle
tlichen Strassen
llmosen zur Un-
el böses Gesind-
trasse entlauffen/
ssen / wie selbigen
t abzuhelffen ge-
is. Unterthanen/
ernstlich / sie wol-
so ohn ihr Ber-
s Einsamlen vor
issen verwehret/
viesen / wie auch
gehalten / zur Re-
der durch Krieg
amen / getrieben
auch iedwedes
sene nicht nach
ster doch ernster
Secret bedruckt.

